

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes

„Bode-Wipper“

über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

(zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe für die zentrale Schmutzwasser – und Niederschlagswasserentsorgung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Beauftragung Dritter
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Billigkeitsregelungen
- § 11 Auskunft- und Anmeldepflicht
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (nachfolgend WAZV „Bode-Wipper“ genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)

1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung im Trenn- und Mischsystem in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winingen und Wilsleben

2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels vorgeschalteter Kleinkläranlagen auf den Grundstücken in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winingen und Wilsleben

3. zur zentralen Niederschlagwasserbeseitigung im Trenn- und Mischsystem

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in der Ortschaft Winingen

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).

(2) Der WAZV „Bode-Wipper“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. (1).

(3) Er erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren auch für Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes, für die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung anderweitig übertragen wurde.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstäbe für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung setzt sich aus der Grundgebühr und der verbrauchsbezogenen Gebühr zusammen.

a) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch die zentrale öffentliche Abwasseranlage wird bei Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), nach der Anzahl der Wohneinheiten berechnet.

Bei sonstigen Grundstücken (insbesondere Gewerbegrundstücken, Grundstücken für Schulen oder sonstige öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücken, etc.) wird die Grundgebühr gestaffelt nach der Dimensionierung des Wasserzählers erhoben.

b) Die Abwassergebühr für die tatsächliche Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage (verbrauchsbezogene Gebühr) wird nach der Abwassermenge bemessen, die in diese Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

aa) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

(1) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

(2) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

(3) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung.

bb) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

cc) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchst. b) aa) (2) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 1) innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

dd) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums beim Verband einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch die vom zuständigen Wasserversorger bereitgestellten, installierten und verplombten Wasserzähler geführt werden. Die Kosten des Nachweises und des Einbaus hat der Gebührensschuldner zu tragen.

Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis zu stellen ist, abgesetzt.

Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührensschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(2) Für die tatsächliche Einleitung von vorgereinigtem Schmutzwasser einer Dreikammerkläranlage in die zentrale öffentliche Abwasseranlage wird eine verbrauchsbezogene Kanalbenutzungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in diese Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Für die Bemessung des in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangten Abwassers gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchst. b) aa – dd) sinngemäß.

(3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als einleitungsbezogene Gebühr erhoben und nach der überbauten und befestigten

Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (versiegelte Fläche).

- a) Grundstücksflächen im vorgenannten Sinne sind insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- b) Überbaute und befestigte Grundstücksflächen, deren abzuleitendes Niederschlagswasser in eine Niederschlagswassersammelgrube eingeleitet wird die einen Überlauf an das öffentliche Kanalnetz besitzt, werden bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr um 50 von 100 gemindert, wenn die Sammelgrube je angefangene 100 m² Einleitfläche ein Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ besitzt.
- c) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach Buchst. a) mitzuteilen. Maßgeblich sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- d) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht gemäß Buchst. c) nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Es werden folgende Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben:

- a) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 – 3 dieser Satzung (Wohngrundstücke) beträgt je Wohneinheit 8,00 EUR je Monat.
Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Satz 4 – 5 (sonstige Grundstücke) ergibt sich aus der Aufstellung in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- b) Die verbrauchsbezogene Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 4,25 EUR/m³.

(2) Die verbrauchsbezogene Gebühr für die Beseitigung des vorgereinigten Schmutzwassers von Dreikammerkläranlagen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung beträgt 1,99 EUR/m³.

(3) Die einleitungsabhängige Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung beträgt 1,95 EUR/m² versiegelte Fläche.

§ 5 Beauftragung Dritter

Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren können von einem beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 6 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

§ 7 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

(2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage durch den Gebührenschuldner in Anspruch genommen werden kann. Sie erlischt, sobald auf dem Grundstück der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) Soweit die Gebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge erhoben wird (§ 3 Abs. 1 b) und § 3 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge. § 3 Abs. 1 b) aa) bis dd) und § 3 Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sind Abschlagszahlungen am 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Bei Festsetzung dieser Abschlagszahlungen für einzelne Abschnitte des Kalenderjahres werden die Abschläge in Teilbeträgen erhoben, die

diesen zeitlichen Abschnitten entsprechen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats hochgerechnet auf die voraussichtliche Jahresabwassermenge entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen. Für die Berechnung von Abschlägen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Eine Stundung und ein Erlass stehen unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11 Auskunfts- und Anmeldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit im Verbandsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch Dritte erfolgt, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) und § 3 Abs. 2 die Verbrauchsdaten von diesen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

(4) Soweit der Verband zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihm erlassenen Satzungsrecht oder sonstigen öffentlichen Recht

überwachen oder ihre darauf beruhenden Entscheidungen ausführt, hat der Grundstückseigentümer und Besitzer folgendes zu gestatten:

- das Betreten von Betriebsgrundstücken und Räumen während der Betriebszeit,
- das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Räumen außerhalb der Betriebszeit, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
- das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedetem Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören jederzeit.

Im Übrigen haben Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten oder betrieben werden, das Betreten der Grundstücke zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige dem Verband hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und

Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG–LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. b) cc) Satz 1 dieser Satzung dem Verband die Wassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines Monats anzeigt
- b) entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. b) cc) Satz 2 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;
- c) entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. c) dieser Satzung dem Verband auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage (Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
- d) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht unverzüglich mitteilt;
- e) entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- f) entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- g) entgegen § 11 Abs. 4 das Betreten der Grundstücke, Räume bzw. Anlagen verweigert oder behindert oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht;
- h) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
- i) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
- j) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die zentrale Abwassergebührensatzung vom 30.06.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Dr. Rosenthal
Verbandsvorsitzender

(Siegel)